

**Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Obermeitingen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 13.06.1991, Az. 632 - 20 genehmigte

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigen-

tümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
für das Jahr

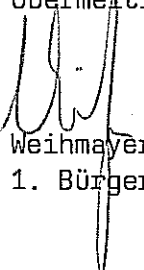
1981	DM	6,--
1982	DM	9,--
1983	DM	12,--
1984	DM	15,--
1985	DM	18,--
für die folgenden Jahre je	DM	20,--

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1990 in Kraft.

Obermeitingen, den 17.06.1991


Weihmayer
1. Bürgermeister



Klausur

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter
(Kleineinleiterabgabesatzung)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Obermeitingen
folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1993 30,-- DM

ab 01. Januar 1997 35,-- DM

im Jahr.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

An den üblichen Amtstafeln
der Gemeinde Obermeitingen
angeschlagen am: 09.02.96
abgenommen am: 18.03.96

Gemeinde Obermeitingen

A. Bauer



Obermeitingen, den 06.02.96
Gemeinde Obermeitingen

.....
Weinmayer
Erster Bürgermeister